

Anlage AN 0 V. 1.7

Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil

Erbringung von Omnibusbetriebsleistungen in der Stadt Dingolfing und den Gemeinden Gottfrieding und Loiching

als Subunternehmer der Stadtwerke Dingolfing GmbH

1. Leistungsbeschreibung

Die Linien 1 bis 6 im Stadtverkehr Dingolfing stellen hohe Anforderungen an den Auftragnehmer, das Fahrpersonal und die eingesetzten Fahrzeuge. Dies ist bei der Erstellung des Angebots, vor allem aber bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Allen Bietern wird daher empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Fahrzeuglängen der eingesetzten Busse und die zu bewältigenden Kurvenradien sowie die Beeinträchtigungen im Betrieb durch haltende oder parkende Kraftfahrzeuge.

2. Linienwege

Die Linienwege ergeben sich aus dem Linienplan (Anlage AN 1.0).

3. Betriebsleistungen und Betriebstage

Die Betriebsleistungen und Betriebstage ergeben sich aus den Fahrplänen für die Stadtverkehrslinien (Anlagen AN 1.1 bis 1.6), den Fahrplänen für die Sonderverkehre (Anlagen AN 2.0 bis 2.16) und den Fahrplänen für den Schülerverkehr (Anlage 3).

Sie bilden die Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Kostensätze. sind auf dem Formular Preisblatt (Anlage AN 4) ohne die Umsatzsteuer in Euro anzugeben. Die Betriebskosten sind für das Jahr 2024 zu berechnen.

Mit der Abgabe seines Angebots sichert der Bieter die Fahrbarkeit des Fahrplans unter Einhaltung der Vorgaben der StVO zu.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Sonderfahrten ab- oder zuzubestellen. Er kündigt dies spätestens 14 Tage vor der Sonderfahrt an.

4. Haltestellen

Während der Vertragsdauer dürfen für den Linienverkehr die Haltestellenplätze benutzt werden. Für die Anbringung des Haltestellenschildes (Zeichen 224 StVO) sowie der Liniennetz- und Fahrplantaafeln sorgt der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer führt regelmäßige Kontrollen durch, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind taggleich an den Auftraggeber zu melden.

5. Fahrzeuge

5.1. Grundsätzliches:

Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO etc.) und den VDV-Standards entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle technischen Einbauten in den Fahrzeugen funktionsfähig und in Betrieb sind. Dies gilt sowohl für die technischen Einbauten, die nach den Vorgaben dieser Ausschreibung vorhanden sein müssen, als auch für jene, die über die geforderten Mindeststandards hinaus durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.

Auch die im Auftrag des Auftragnehmers verkehrenden Subunternehmen müssen die nachfolgenden Qualitätskriterien vollends erfüllen.

Die für den Einsatz auf den Stadtverkehrslinien vorgesehenen Busse müssen bis spätestens **01.12.2023** geliefert sein. Alle eingesetzten Fahrzeuge sind spätestens **zwei Wochen** vor der Betriebsaufnahme dem Auftraggeber zur Abnahme und Prüfung vorzuführen. Zum Zeitpunkt der endgültigen Abnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände (auch die Lackierung) und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

Alle für den Einsatz auf den vertragsgegenständlichen Linien vorgesehenen Fahrzeuge sind dem Aufgabenträger zu melden. Der Einsatz nicht abgenommener Fahrzeuge ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist der kurzfristig erforderliche Einsatz eines Reservebusses, welcher nicht aus der vom Vertrag umfassten Fahrzeugreserve abgedeckt werden kann.

5.2. Fahrzeuganforderungen:

5.2.1. Es sind ausschließlich Standard-Busse in Niederflur-Bauweise mit mindestens 15 Sitzplätzen einzusetzen, welche zu Vertragsbeginn höchstens zwei Jahre alt sind. Dies gilt auch für einen Reservebus in gleicher Größe, welcher ausschließlich für den Stadtverkehr Dingolfing vorzuhalten ist. Die Bieter legen dem Auftraggeber mit ihrem Angebot Unterlagen zu Hersteller und Typ der für den Einsatz auf den Stadtverkehrslinien vorgesehenen Busse und Bestuhlungspläne vor. Die Busse für die Stadtverkehrslinien haben DGF-Kennzeichen.

5.2.2. Zum Einsatz kommen auf den Stadtverkehrslinien reine Elektrobusse mit Batterien als Energiequellen. Die Bieter berücksichtigen bei der Kalkulation der Betriebskosten in der Position Kapitaldienst die voraussichtlichen Kosten des Austausches von Batterien oder Batteriezellen.

Als Ladestrom ist nur Strom aus erneuerbaren Energien zugelassen. Gutschriften, Abschläge oder Einnahmen aus der Vermarktung der THG-Umlage müssen vollständig dem Auftraggeber zugutekommen.

Für Sonderfahrten können mit dem Auftraggeber Ausnahmeregelungen vereinbart werden.

- 5.2.3. Gebrauchtfahrzeuge sind nur für den kurzfristigen Einsatz als Reservebusse erlaubt, deren Bedarf nicht mit dem vorgehaltenen Reservebus abgedeckt werden kann. Solche Reservebusse müssen bis zum 31.12.2025 mindestens die Abgasnorm EURO 5/V erfüllen, und ab dem 01.01.2026 die Abgasnorm Euro 6/VI.
- 5.2.4. Busse für die Schülerverkehre müssen bis zum 31.12.2025 mindestens die Abgasnorm EURO 5/V erfüllen, und ab dem 01.01.2026 die Abgasnorm Euro 6/VI.

5.3. Mindestausstattung der eingesetzten Fahrzeuge:

- 5.3.1. ebene und rutschfeste Bodenbeläge,
- 5.3.2. ausreichende Haltemöglichkeiten durch Haltestellenstangen, Handgriffe und Armlehnen, Rahmen- und Haltestangen in der Ausführung Edelstahl kugelgestrahlt,
- 5.3.3. ausreichende, gut sichtbare und erreichbare Haltewunschtafeln in jeder zweiten Sitzplatzreihe sowie in den Türbereichen,
- 5.3.4. Stoffreserve für den Austausch von Sitz- und Lehnenpolster für 20% aller Fahrgastsitzplätze, für die Sitz- und Lehnenpolster sind – soweit möglich – umweltfreundliche Materialien zu verwenden (z.B. Ökotex-Siegel),
- 5.3.5. Mehrzweckfläche als Kinderwagen und Rollstuhlfahrerplatz gegenüber den hinteren Einstiegstüren für mindestens zwei Kinderwagen oder einen Rollstuhl bzw. als Stauraum für Gepäck,
- 5.3.6. Klapprampe mind. 900 mm x 1000 mm als Einstiegshilfe und automatisierte Kneeling-Einrichtung,
- 5.3.7. kontrastreicher und heller Innenraum mit blendfreier Beleuchtung, Bedienelemente (Haltewunschtafeln, Türen und Aufstellmöglichkeiten) mit auffälliger Kennzeichnung die insbesondere eine Unterstützung für seh- und körperbehinderte Fahrgäste bietet,

digitale Fahrziel- und Fahrgastinformation (§ 33 BOKraft):

Außen: Fahrtzielanzeige in LED Technik vorne: mind. 240 mm x 1680 mm und Seite rechts: mind. 170 mm x 1130 mm, Linienanzeige rechts und hinten mindestens 170 mm x 290 mm am Fahrzeug,

Innen: akustische Haltestellenansage, die von jedem Sitz- und Stehplatz deutlich hörbar und gut verständlich ist,

DFI im Bus: Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über einen barrierefreien Innenanzeiger (TFT-Monitor wie z.B. Lawo Typ ITS1296F-00.0A 29 Zoll

Stretched) für die Fahrgastinformation (mindestens 18,5 Zoll in der Diagonalen) gemäß Standardisierten Auflagen zur Förderung von RBL/ITCS und DFI nach RZÖPNV verfügen.

5.3.8. Rückfahrkamera und mindestens eine Innenkamera,

5.3.9. Brandmeldeanlage,

5.3.10. Klimatisierung des Fahrer- und Fahrgastraums (getrennt regelbar),

5.3.11. kostenloses WLAN für Fahrgäste.

5.4. Sauberkeit der Fahrzeuge

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten und sauberen sowie in einem möglichst schadensfreien Zustand befinden.
- Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
- Die Beseitigung von Grobschmutz wie herumliegenden Getränkedosen oder Zeitungen hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Die Abfallbehältnisse sind spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn zu leeren; soweit erforderlich sind Zwischenleerungen durchzuführen.
- Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen.

5.5. Elektronische Fahrscheindrucker, Entwerter

Alle Fahrzeuge außer den Schulverstärkern sind mit elektronischen Bordrechnern und Verkaufsgerät nach dem RBL/ITCS Standard ausgestattet und ständig mit einem Hintergrundsystem verbunden. Die Kommunikation erfolgt über Datenfunk. Der Auftraggeber erhält einen Zugang zum Hintergrundsystem und die erforderlichen Schulungen.

Das RBL/ITCS-System muss mit den sieben Lichtsignalanlagen über Digitalfunk kommunizieren können. Diese Lichtsignalanlagen sind mit einem Empfangsgerät für Digitalfunk (PEI) nach dem TETRA-Standard ausgestattet. Zur Anwendung gelangt das Telegramm R09.14 gemäß VDV 04.05.1. Die Funkmeldepunktpläne sind der Anlage AN 6 zu entnehmen.

Der Auftragnehmer stellt für drei vom Auftraggeber zu benennende Verkaufsstellen ebenfalls je ein elektronisches Verkaufsgerät zur Verfügung, welches ebenfalls mit dem Hintergrundsystem verbunden ist, wartet diese Geräte und versorgt sie mit Verbrauchsmaterialien, und schult das Personal dieser Verkaufsstellen bei Bedarf.

Das Hintergrundsystem erlaubt über eine App für die gängigen Smartphone-

Systeme sowie über ein Web-Interface die Anmeldung von Fahrgästen und den Erwerb von e-Tickets. Die Bedingungen hierfür sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Nachweis der Fahrtberechtigung erfolgt in solchen Fällen entweder über einen 2D-Barcode oder QR-Code auf dem Smartphone oder über einen ausgedruckten QR-Code („print at home“).

Der Auftragnehmer hält einen Bordrechner mit Verkaufsgerät und Drucker als Reserve vor, außerdem zwei Smartphones mit Kontrollgerätefunktion für e-Tickets, welche er für Fahrgasterhebungen auch dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, und weitere Smartphones für den Einsatz auf Schulverstärker- und Sonderfahrten in ausreichender Anzahl.

Über die Fahrscheindrucker in den Fahrzeugen sind alle relevanten Fahrscheine, die nicht als e-Ticket existieren oder in den drei Verkaufsstellen erworben werden können, zu vertreiben. Beim Ausfall der Funktionsfähigkeit eines Fahrscheindruckers hat der Busfahrer Notfahrscheine auszugeben. Defekte Drucker sind unverzüglich, spätestens vor dem nächsten Einsatztag auszutauschen bzw. in Gang zu setzen.

Das Papier für die Fahrausweisdrucker beschafft der Auftragnehmer, und stellt es auch für die drei Verkaufsstellen zur Verfügung.

Es sind nur Fahrscheine auszugeben, die den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen. Der Auftragnehmer haftet für unberechtigt ausgegebene Fahrausweise.

Die Fahrscheindrucker in den Fahrzeugen sind mit einem zum Verkaufssystem gehörenden QR- und 2D-Barcode-Leser ausgestattet.

Die Fahrzeuge sind mit einem Fahrausweis-Entwerfer in jedem Einstiegsbereich ausgestattet, welcher vom Auftragnehmer beschafft und instandgehalten wird.

5.6. Betriebshof und Reservefahrzeuge

- 5.6.1. Der Auftragnehmer hat möglichst einen Betriebshof im Gemeindegebiet der Stadt Dingolfing einzurichten, er kann aber auch außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Unabhängig davon, muss der Betriebshof als Mindestanforderung so gelegen sein, dass innerhalb von maximal 20 Minuten eine Fahrzeuersatzgestellung am Zentralen Umsteigepunkt (ZUP, derzeit Spitalplatz) sichergestellt ist.
- 5.6.2. Die eingesetzten Fahrzeuge sind außerhalb der jeweiligen Einsatzzeit auf dem Betriebshof abzustellen.
- 5.6.3. Auf dem Gelände des Betriebshofs muss eine für die Aufladung der eingesetzten Elektro-Busse ausreichende Ladeinfrastruktur vorgehalten werden. Die Aufladung der Elektrobusse ist auch bei Ausfall oder Störung der Ladeinfrastruktur auf dem Betriebshof zu gewährleisten.

5.7. Corporate Fahrzeugdesign, Werbung am und im Fahrzeug

Details zum CD sind der Anlage AN 5 (Fahrzeugdesign) zu entnehmen.

Das Recht zum Anbringen von Werbung am und im Fahrzeug steht ausschließlich dem Auftraggeber auf seine Kosten zu. Der Auftragnehmer stellt die dafür erforderlichen Flächen unentgeltlich zur Verfügung.

6. Betriebsdurchführung und Betriebsstörungen

Der Auftragnehmer hat für einen geordneten und vertragsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen. Die Vorhaltung eines Notfalls- und Störungsmanagements mit der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen obliegt dem Auftragnehmer.

Bei „absehbaren Betriebsstörungen“ hat der Auftragnehmer die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren (z.B. Aushang Sonderfahrplan, geänderter Linienweg, alternative Bedienungen).

Bei „sonstigen Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den Auftraggeber unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der Störung zu informieren. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternativen Bedienungen zu informieren.

7. Anforderungen an das Fahr-, Service- und Verkaufspersonal

- 7.1. Bei der Erstellung des Angebotes ist ein Konzept des geplanten eingesetzten Fahrpersonals mit ab zugegeben. Der Betreiber muss bis zum **01.11.2023** dem Aufgabenträger plausibel nachweisen, dass **mindestens 75 %** des benötigten Fahrpersonals zu diesem Zeitpunkt unter Vertrag steht. In diesem muss für jeden Beschäftigten im Fahrdienst, dessen Muttersprache nicht die Deutsche ist, ein Zertifikat für das Sprachniveau mit mindestens B1 vorgelegt werden. Bei Neueinstellungen muss dieses unaufgefordert dem Auftraggeber vorgelegt werden.
- 7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur geeignetes, den Anforderungen der BOKraft entsprechendes Personal einzusetzen. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der für die eingesetzten Fahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnis sein, sowie die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen haben.
- 7.3. Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich beim Einsatz im Fahrdienst auszeichnen durch:
 - Höfliches, kundenfreundliches, serviceorientiertes und respektvolles Auftreten (auch in Konflikt- und Stresssituationen),
 - die deutsche Sprache zufrieden stellend – den üblichen Anforderungen an Fahrpersonal genügend zu beherrschen (Sprachniveau mindestens B1)
 - lokale Netz-, Orts- und Streckenkenntnisse,
 - ein gepflegtes Erscheinungsbild (einheitliche Dienstkleidung anzustreben),
 - die Kenntnis über die Linienverläufe (Namen und Reihenfolge der zu

bedienenden Haltestellen),

- die Kenntnis und Anwendung der Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des Stadtverkehrs Dingolfing in Ihrer jeweils gültigen Fassung,
- die Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Abs. 1a StVO

7.4. Das Fahr-, Service- und Verkaufspersonal ist mindestens einmal im Jahr über den Umgang mit den Kunden, insbesondere von mobilitätseingeschränkten Personen, zu schulen. Neu eingestelltes Fahr-, Service- und Verkaufspersonal ist vollumfänglich einzulernen, ein Handbuch ist zu erstellen und regelmäßig den Anforderungen anzupassen. Die Schulung des Fahr-, Service- und Verkaufspersonals ist schriftlich zu dokumentieren, die Dokumentation ist einmal jährlich dem Auftraggeber vorzulegen.

8. Soziale Standards für das Fahr-, Service- und Verkaufspersonal

Der Auftragnehmer, auch die in seinem Auftrag verkehrenden Subunternehmen sind verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern die Arbeitsbedingungen und Entgelte nach dem mindestens nach dem Lohntarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes in Bayern (Tarifverträge LBO) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

9. Dauer des Auftrages

Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags beginnt zum **01.01.2024** und ist befristet bis zum **31.12.2033**.

10. Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen nachträglich Änderungen der vertraglichen vereinbarten Leistungen – auch solche, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen – verlangen (z.B. Leistungsausweitungen, Leistungseinschränkungen oder Leistungsergänzungen), es sei denn, dass sie für den Auftragnehmer unzumutbar sind.

Leistungsausweitungen können z.B. erforderlich werden bei Anbindung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete, bei Ausdehnung der Verkehre an den Tagesrandlagen oder bei Einführung und Ausdehnung von Wochenendverkehren oder bei Einführung eines ergänzenden Rufbusangebotes.

Leistungseinschränkungen können z.B. bei einem nicht unwesentlichen Rückgang der Fahrgastzahlen, beispielsweise bei erneuten pandemiebedingten Maßnahmen im Zuge weiterer Infektionswellen, erforderlich werden.

Leistungsergänzungen, insbesondere Verstärkerfahrten, können z.B. im Schulverkehr nötig werden.

Ändern sich ohne Fahrzeugmehr- oder -minderbedarf durch Leistungsänderungen die Grundlagen der angegebenen Betriebskosten, so sind neue Betriebskosten unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Kalkulationsangaben in der AN 4 zu ermitteln, zu vereinbaren und zu dokumentieren. Im Zweifelsfall sind vom Auftragnehmer Unterlagen vorzulegen, die die Mehrkosten, die in der Kalkulation Berücksichtigung finden sollen, belegen. Können sich die Parteien nicht auf die Änderung der Vergütung einigen, darf kein Leistungsverweigerungsrecht gestützt werden. Bei Leistungsänderungen mit Fahrzeugmehr- oder -minderbedarf ist § 2 Nr. 3 VOL/B anzuwenden. Der Auftragnehmer hält für diesen Zweck seine Urkalkulation vor, und legt diese bei Bedarf vor.

11. Strombezug

Die Bieter geben in ihren Angeboten nur den kalkulierten Verbrauch in kWh an. Dieser wird vom Preisblatt mit 31,93 Ct./kWh multipliziert (Endverbraucherpreis 2021 ohne MwSt.).

Der bezuschlagte Bieter ist verpflichtet, zu einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Zeitpunkt mit einer vom Auftraggeber bekanntgegebenen Laufzeit den Strombezug ab 01.12.2023 (dies entspricht dem Lieferzeitpunkt der elektrischen Busse) in einem wettbewerblichen Verfahren mit mindestens fünf Anbietern auszuschreiben. Hierbei sind alle Einsparungsmöglichkeiten (z.B. Strompreis und Netzentgelt außerhalb der Hauptlastzeit des Stromversorgers) zu nutzen. Angebote mit Vorauszahlungen von mehr als einer monatlichen Abschlagszahlung sind nicht zugelassen. Der Auftraggeber ist an der Ausschreibung als Bieter zu beteiligen.

Dasselbe gilt für Folgeausschreibungen des Strombezugs.

12. Zuschlagskriterien

Alle Anforderungen laut Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil sind zu erfüllen. Zudem müssen alle Vorgaben in den Anlagen erfüllt und alle dazugehörigen erforderlichen Dokumente firstgerecht eingereicht werden. Der Zuschlag wird dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, welches auf dem Preisblatt (Anlage AN 4) eingereicht werden muss, erteilt. Die Preis-Gewichtung liegt bei 100.